

Mantelhandel

(Funktionsweise, steuerliche Risiken)

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Daniel Bättig, Teamleiter Abteilung Juristische Personen
24. September 2009

**Wir kaufen Ihre inaktive
AG oder GmbH**

Telefon: [REDACTED]

NZZ vom 19. August 2009

NZZ vom 6. August 2009

Treuhänder kauft & verkauft

AG-Mäntel

Tel. [REDACTED]

Fax [REDACTED]

1. Teil - Theorie

- Tatbestand
- Rechtliche Grundlagen
- Elemente des Mantelhandels

2. Teil - Praxis

- Konkrete Steuerfolgen
- Fallbeispiele

Wann liegt ein Mantelhandel vor?

- Einstellung der Geschäftstätigkeit
- Vermögen in liquider Form
- Veräusserung Beteiligungsrechte anstelle Liquidationsverfahren

Gesetzliche Regelungen im Steuerrecht?

- Stempelgesetz Art. 5 Abs. 2 Bst. b StG (einzige Bestimmung):

„Der Begründung von Beteiligungsrechten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a sind gleichgestellt: der Handwechsel der Mehrheit der Aktien, Stammanteilen oder Genossenschaftsanteile an einer inländischen Gesellschaft oder Genossenschaft, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist;“

Gesetzliche Regelungen im Steuerrecht?

- Keine rechtlichen Grundlagen im DBG und VStG (Steuerumgehungstatbestand)
- Umgehung der Normen zur Liquidation und Gründung
- Mantelhandel somit faktische Liquidation mit anschliessender Neugründung

Elemente des Mantelhandels?

1. Einstellung wirtschaftliche Tätigkeit
 - Keine aktive Tätigkeit mehr
 - Fehlende Teilnahme am Wirtschaftsverkehr
 - Neuaufnahme Tätigkeit nach Verkauf der Beteiligungsrechte
 - Indizien sind: Sitzverlegung, Zweck- und Namensänderung sowie Neubestellung der Organe

Elemente des Mantelhandels?

2. Vermögen in liquider Form
 - Leicht veräusserbare Anlagen wie Flüssige Mittel
 - Häufig bereits via Darlehen an alten Eigentümer übertragen (Aktivdarlehen)

Elemente des Mantelhandels?

3. Veräusserung der Anteile
 - Nicht nur entgeltliche Übertragungen wie Kauf oder Tausch
 - Schenkungen / Nutzniessungen können auch Mantelhandel begründen

Haftung beim Mantelhandel?

Mithaftung des Liquidators

Art. 55 Abs. 1 DBG bzw. § 69 Abs. 1 StG-LU
und Art. 15 Abs. 1 Bst. a VStG

→ Entscheid SRK vom 10. Febr. 2006

Fallbeispiel 1

Sachverhalt

- Gesellschaft mit intaktem Eigenkapital
- Stillgelegte AG seit 4 Jahren
- Verkauf Aktien mit N+S 1.8.2009 an Nat. Person (Privatvermögen) anschliessend
- Neuaufnahme Geschäftstätigkeit

Fallbeispiel 1 (Lösungsvorschlag)

→ Qualifikation als Mantelhandel erfüllt

Steuerfolgen auf Stufe Gesellschaft:

- Aufteilung in zwei unterjährige Steuerperioden (vor bzw. nach Verkauf)
- Gewinnaufteilung anhand Spartenrechnung
- Kapitalsteuer bis Verkauf: Eigenkapital Ende Vorjahr plus anteiliger Erfolg ergibt steuerbares EK für erste unterjährige Steuerperiode
- Kapitalsteuer ab Verkauf: Eigenkapital Ende Jahr abzüglich besteuerteter Liquidationsgewinn

Fallbeispiel 1 (Lösungsvorschlag)

Steuerfolgen beim Verkäufer:

- **Steuerbarer Vermögensertrag aus Liquidation:**

Eigenkapital der X-AG per 1.1.2009	525'000
Anteiliger Reingewinn bis Verkauf	5'000
Total	530'000
./. Nominalkapital der X-AG	<u>-100'000</u>
Steuerbarer Vermögensertrag	430'000

- **Privilegierte Teilbesteuerung möglich**

Fallbeispiel 2

Sachverhalt

- Gesellschaft mit Verlustvortrag
- Inaktive Gesellschaft seit Jahren
- Verkauf Aktien am 30.6.2009 an Nat. Person (Privatvermögen) anschliessend
- Neuaufnahme Geschäftstätigkeit

Fallbeispiel 2 (Lösungsvorschlag)

→ Qualifikation als Mantelhandel erfüllt

Steuerfolgen auf Stufe Gesellschaft:

- Aufteilung in zwei unterjährige Steuerperioden (vor bzw. nach Verkauf)
- Aufteilung Erfolg anhand Spartenrechnung
- Kapitalsteuer bis Verkauf: Eigenkapital Ende Vorjahr plus anteiliger Erfolg ergibt steuerbares EK für erste unterjährige Steuerperiode
- Kapitalsteuer ab Verkauf: Ausgewiesenes Eigenkapital Ende Jahr gemäss Bilanz

Fallbeispiel 2 (Lösungsvorschlag)

Steuerfolgen beim Verkäufer:

- **Kapitalverlust aus Liquidation:**

Darlehensforderung bei Verkauf	115'000
Aktienkapital	100'000
Total	215'000
./. Erlös aus Verkauf	<u>- 5'000</u>
Privater Kapitalverlust	210'000

Fallbeispiel 2 (Lösungsvorschlag)

Steuerfolgen beim Käufer:

- **Steuerbarer Vermögensertrag aus Gratisaktien und dgl.:**

Werterholung Darlehen	55'000
Amortisation Darlehen	60'000
Gratisliberierung Aktienkapital	<u>80'000</u>
Steuerbarer Vermögensertrag 2009	195'000

- **Privilegierte Teilbesteuerung möglich**
- **Restliche Gratiskapitalerhöhung in Folgeperioden steuerbar**

Fallbeispiel 3

Sachverhalt

- Holding verkauft eine Alt-Beteiligung im 2006
- Realisierter Kapitalgewinn 1.2 Mio.
- Beteiligung = Inaktive Gesellschaft
- Gesellschaft macht Mantelhandel geltend womit Beteiligungsabzug auf Liquidationsgewinn möglich wäre

Fallbeispiel 3 (Lösungsvorschlag)

- Zivilrechtlich Verkauf – Handelsrechtlich ausgewiesen als Kapitalgewinn → Beteiligungsabzug auf Altbeteiligungen nicht möglich → Steuerbarer Gewinn
- Wirtschaftlich betrachtet – Liquidation der Z-AG durch Verkauf → Liquidationsgewinn unterliegt dem Beteiligungsabzug
- BGE 14. November 2008, 2C_349/2008

**Besten Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**